

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Reiseveranstalter:

Deutsch-Englische Gesellschaft in Montabaur e.V.
Schulstr. 15
56242 Marienrachdorf

Tel: 02626 925196
info@deg-montabaur.de

vertreten durch:

Bernhard Winter (1. Vorsitzender)
im Rahmen der Satzungsgemäßen Aufgaben der Städtepartnerschaft

1. Reisevertrag

1.1

Kosten der Reise:

Nach vorläufiger Kalkulation liegen die Kosten für Mitglieder der DEG (Preise für Nichtmitglieder in Klammern) bei einer Teilnehmerzahl von

16 Personen bei	375,00 €	(425,00 €)
18 Personen bei	345,00 €	(395,00 €)
20 Personen bei	320,00 €	(370,00 €)
22 Personen bei	305,00 €	(355,00 €)

pro Person im Doppel- bzw. Zweibettzimmer.

Einzelzimmerzuschlag: 75,- €

1.2

Mit der Reiseanmeldung nach Maßgabe der Ausschreibung bietet der Reisende den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich oder durch eine E-Mail vorgenommen werden. Der Reisevertrag kommt mit dem Zugang der schriftlichen Reisebestätigung beim Reisenden zustande.

1.3

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich verbindlich aus der Leistungsbeschreibung der Reise sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung.

2. Zahlung

2.1

Mit Erhalt der schriftlichen Reisebestätigung wird eine Anzahlung von € 100,- fällig.

2.2

Der genaue Reisepreis, abhängig von der bis zum 31.12.2016 angemeldeten Reiseteilnehmer, wird den Reisenden bis zum 15. Januar 2017 mitgeteilt. Sollten sich danach noch weitere Teilnehmer anmelden erhalten alle Reisenden zum 31. Juli 2017 eine Mitteilung mit dem konkreten Reisepreis.

2.3

Die Restzahlung muss spätestens zum 07. August 2017 gezahlt werden.

2.4

Buchungen für die Reise sind auch nach dem 31.12.2016 möglich. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Unterbringung in den gleichen Hotels erfolgen kann bzw. können die Zimmerpreise steigen. Auch die Kosten für die Fähre können möglicherweise teurer werden.

2.5

Eine Reiseanmeldung ab 45 Tage vor Reiseantritt wird nur unter der Bedingung akzeptiert, dass der gesamte Reisepreis sofort mit Erhalt der Reisebestätigung fällig ist und bei Anmeldung durch Barzahlung oder Überweisung sichergestellt wird.

2.6

Leistet der Reisende die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist die DEG berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Reisenden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

3. Umbuchung, Leistungs- u. Preisänderungen

3.1

Umbuchungen im Sinne nachträglicher Änderungen des Reiseterrains, Reiseziels, Ortes, Reiseantritts, Unterkunft oder Beförderungsart sind nicht möglich, da ausschließlich diese eine Reise angeboten wird.

3.2

Bis zum Reisebeginn kann der Reisende sich durch einen anderen geeigneten Reisenden ersetzen lassen. Die DEG ist berechtigt, alle dadurch tatsächlich entstehenden Kosten zu berechnen.

3.3

Die DEG ist berechtigt, aus organisatorisch notwendigen und nicht vorhersehbaren Gründen einzelne Leistungen zu ändern. Von den Änderungen wird die DEG den Reisenden unverzüglich unterrichten.

3.4

Da der vereinbarte Abreisetermin mehr als vier Monate nach Vertragsschluss liegt behält sich die DEG vor, den vertraglich vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, um einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Fährgelühren, Rechnung zu tragen. Das Gleiche gilt bei Währungsschwankungen für die in Pfund Sterling zu zahlenden Kosten für Hotelzimmer, Frühstück und Parkgelühren.

Das Preiserhöhungsverlangen ist nur bis zum 30. Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin zulässig. Eine Preisänderung ist nur in dem Umfang möglich, wie sich nachweisbar nach Abschluss des Reisevertrags eingetretene Preisänderungen auf den jeweiligen konkret berechneten Preisanteil des vertraglich vereinbarten Reisepreises auswirken.

3.5

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Die DEG wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

3.6

In sämtlichen Fällen der Umbuchung sowie von Leistungs- u. Preisänderungen bleibt dem Reisenden der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Kosten unbenommen.

Die DEG wird sich nur die Kosten erstatten lassen, die ihr auch tatsächlich entstehen.

4. Rücktritt seitens des Reisenden

4.1

Ein Rücktritt von der Busreise sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen.

Die DEG veranstaltet die Reise nicht gewerbsmäßig. Sinn und Ziel der Reise ist der Besuch in der Partnerstadt Brackley.

Insbesondere da sich bei einem Rücktritt die Kosten für die anderen Reisenden erhöhen würden, muss auf die Zahlung der anteiligen Kosten für Bus und Fähre bestanden werden.

Sobald gebuchte Zimmer nicht mehr storniert werden können, sind auch diese Kosten zu 100% vom Reisenden zu tragen.

Es wird empfohlen, zur Vermeidung von Missverständnissen den Rücktritt schriftlich zu erklären.

4.2

Kosten wie z.B. VISA-, Telefon- oder Bearbeitungskosten sowie die über die DEG an einen Reiserücktrittsversicherer gezahlte Versicherungsprämie können im Fall einer Stornierung der Reise nicht erstattet werden.

4.3

Dem Reisenden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der DEG kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderten Kosten.

Die DEG schließt eine Gruppen-Reise-Rücktrittskosten-Versicherung ab. Diese kann die Stornokosten gemäß ihren Versicherungsbedingungen für die versicherten Risiken übernehmen. Die Versicherungsbedingungen können auf Wunsch eingesehen werden.

Die DEG wird sich stets bemühen, die Kosten so gering wie möglich zu halten.

5. Rücktritt seitens der DEG

5.1

Wird die ausdrücklich ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl von 16 Personen nicht erreicht, ist die DEG berechtigt, die Reise abzusagen.

6. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

6.1

Der Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften.

Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten.

7. Haftung

7.1

Die vertragliche Haftung der DEG beschränkt sich auf die gesetzlichen Regelungen.

7.2

Die Beförderung erfolgt auf der Grundlage der Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens.

7.3

Jeder Reisende ist für seine rechtzeitige Anreise zum jeweiligen Abfahrtsort selbst verantwortlich.

8. Gewährleistung/ Schadenersatz

8.1

Die DEG ist kein gewerblicher Reiseveranstalter. Die Durchführung der Reise erfolgt im Rahmen der satzungsgemäßen Pflege der Städtepartnerschaft.

Die DEG wird sich stets bemühen, auf die Wünsche und Hinweise der Reisenden einzugehen. Eine darüber hinausgehende Garantie und/ oder Schadenersatz kann seitens der DEG nicht gewährt werden.

9. Behandlung von Beanstandungen, Ausschlussfristen für Ansprüche und Verjährung

9.1

Ansprüche wegen nicht vertragsmäßiger Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber der DEG geltend zu machen. Es wird empfohlen, die Ansprüche schriftlich anzumelden. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur noch dann geltend gemacht werden, wenn der Reisende an der Einhaltung ohne sein Verschulden gehindert war.

9.2

Die Vertragsparteien vereinbaren für vertragliche Ansprüche des Reisenden eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Diese Vereinbarung gilt nicht, wenn der Reisende die schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geltend macht oder dem Veranstalter, seinen gesetzlichen Vertretern sowie Erfüllungsgehilfen vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen vorgeworfen werden kann. Für diese Fälle gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von zwei Jahren gemäß § 651g Abs. 2 BGB. Die Verjährung beginnt an dem Tag, der auf den vertraglich vorgesehenen Tag des Reiseendes folgt. Deliktische Ansprüche verjähren in drei Jahren.

10. Sonstige Bestimmungen und Vereinbarungen

10.1

Die uns zur Verfügung gestellten Daten werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages EDV-mäßig verarbeitet, gespeichert und weitergegeben. Personenbezogene Daten werden entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz geschützt.

10.2

Offensichtliche Druck- und Rechenfehler berechtigen die DEG zur Anfechtung des Reisevertrages.

10.3

Die vorstehenden Bestimmungen haben nur Gültigkeit, sofern und soweit nach Drucklegung in Kraft tretende gesetzliche Vorschriften keine anderen Regelungen vorsehen.

10.4

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Die Anwendung deutschen Rechtes wird vereinbart.